

GESCHÄFTS- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

für Messe La Donna – Wien 2009

1. DAS TEILNAHMEANGEBOT – DIE ANMELDUNG:

Das Teilnahmeangebot bzw. die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe dieser anerkennt der Aussteller die gegenständlichen Bedingungen.

Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigelegt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

Die Ausstellungsplätze sind vom Aussteller während der gesamten Messedauer besetzt zu halten. Eine frühzeitige Räumung und der Abbau des Messestandes vor Beendigung der Messe ist untersagt. Verstößt der Aussteller gegen diese Verpflichtungen, vereinbaren die Vertragspartner eine Konventionalstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe der Vertragssumme.

2. WIDERRUF / WEGFALL DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gegebener, nicht zugelassener oder gebrauchter Ware ist unzulässig, soweit letztere nicht der Vorführung dienen. Bei berechtigten Reklamationen oder Beanstandungen bezüglich der angebotenen Waren oder der Arbeitsweise eines Ausstellers ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen und erforderlichenfalls die Zulassung zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Zulassung ist der Veranstalter auch berechtigt, gegebenenfalls bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen wegen Wegfalls wesentlicher Vertragsvoraussetzungen zu stornieren.

Der Veranstalter ist auch zum Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn sich der Aussteller nach zweimaliger Mahnung weiterhin im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Widerrufs der Zulassung vor Messe-/Ausstellungsbeginn hat der Aussteller dem Veranstalter 25% der Miete als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Schadenersatzforderungen in dem Fall, dass der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann, bleiben vorbehalten. Im Falle des Widerrufs der Zulassung ab 2 Wochen vor Messe-/Ausstellungsbeginn ist der volle Mietzins sowie alle entstandenen Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht, Forderungen aus früheren Verträgen vom Aussteller nicht beglichen worden sind. Waren ausgestellt werden sollen, die nicht dem Messestempel oder der in der Platzbestellung genannten Warengruppe entsprechen

3. RÜCKTRITT / STORNIERUNG DER ANMELDUNG:

Nach verbindlicher Anmeldung kann ein Rücktritt des Ausstellers nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Veranstalters erfolgen.

Stornogebühr / Rücktritt ab 1. 3. 2009 – 25% der Standmiete + Anmeldegebühr
Rücktritt ab 1. 4. 2009 – 50% der Standmiete + Anmeldegebühr alles zzgl. MwSt.
Rücktritt ab 1. 6. 2009 – 100% der Standmiete + Anmeldegebühr

Der Veranstalter ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Platz zu verlegen oder eine Dekoration vorzunehmen. Neben dem vollen Mietzins, der Anmeldegebühr und den entstandenen Kosten hat der Aussteller auch die gegebenenfalls entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Platzes zu tragen

4. MEHRERE MIETER, ÜBERLASSUNG DES PLATZES AN DRITTE, UNTERVERMIETUNG:
Grundsätzlich kann ein Standplatz von mehreren Mietern genützt werden bzw. bei Nichtbezug des Hauptmieters kann dieser seinen Platz an Dritte überlassen. **DAVOR muss der Hauptmieter allerdings zwingend beim Veranstalter die gleichzeitige Nutzung von mehreren Mietern bzw. die Überlassung an Dritte melden und um Genehmigung anfragen.** Geschieht dies nicht, kann der Veranstalter die Zulassung des Hauptmieters zur Messe widerrufen. Dabei muss der Name und das Ausstellungsprogramm des Nebenmieters genannt werden und dieser muss zusätzlich ein Anmeldeformular ausfüllen. **Das Weiter- bzw. Untervermieten des Platzes (auch teilweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.**
Dem Aussteller werden für weitervermietete Flächen zusätzlich zur vorgeschriebenen Hauptplatzmiete 30% des entsprechenden m²-Preises verrechnet, unabhängig irgendwelcher Sondervereinbarungen, die die Mieter unter sich verabreden.

5. ANNAHME DER ANMELDUNG – PLATZZUTEILUNG:

Über die Zulassung der Aussteller und der jeweiligen Ausstellungsplätze entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Die Anmeldung wird erst durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters verbindlich. Der Veranstalter ist berechtigt – und zwar auch dann, wenn eine bestimmte Lage oder ein bestimmtes Ausmaß vereinbart wurde – dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen, Ausmaß und Lage des Ausstellungsplatzes abzuändern oder bauliche Veränderungen durchzuführen. Kann über einen vereinbarten Platz überhaupt nicht verfügt werden, so hat der Aussteller lediglich Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Platzmiete. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Im Falle nicht fristgerechter Zahlung durch den Aussteller kann der Veranstalter den Bezug des Ausstellungsplatzes verweigern. Beim Zahlungsverzug werden 10% p.a. Verzugszinsen vereinbart. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge durch den Aussteller, wegen Gegenforderungen, ist nicht zulässig. Bei Anmeldung ist eine Bearbeitungsgebühr / Depotzahlung zu leisten. Bei Stornierung bis 28. 2. 2009 wird dieser Betrag refundiert. Bei Aufrechterhaltung der Anmeldung wird die Depotzahlung bei der Gesamtfaktura gegenverrechnet. Bei Stornierung der Anmeldung siehe Punkt 3 der Ausstellungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass baulich bedingte Säulen und Träger grundsätzlich in der berechneten Fläche enthalten sind ohne Anspruch auf Minderung.

7. STANDGESTALTUNG – AUFBAU – ABBAU – WERBUNG:

Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Wir die Bauhöhe überschritten, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen hat nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen.

Werbung bzw. das Verteilen von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsplatzes ist nicht gestattet. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsplatzes wieder herzustellen. Schäden, die der Aussteller bzw. seine Beschäftigten oder Besucher verursacht, sind vom Aussteller zu ersetzen. **Der Messestand muss bis spätestens 24 Stunden vor dem offiziellen, vom Veranstalter bekannt gegebenen Messebeginn bezogen sein.** Ist der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt, so hat der Veranstalter das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Platzmiete aufrecht bleibt. Der Standaufbau muss spätestens 00.00 Uhr vor Messebeginn abgeschlossen sein. Die vom Veranstalter bekanntgegebenen Auf- und Abbaueisen sind einzuhalten.

Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Fläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.
Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Transparente, Firmenschilder etc. überschritten werden. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Aussteller sind zu Werbemaßnahmen im Inneren des Mietgegenstandes berechtigt. Darüber hinaus sind Werbemaßnahmen jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte etc.) verboten. **Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Angaben über die Auf- und Abbaubtage sind unverbindlich. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.**

8. SONDERWÜNSCHE:

Rückwände und Seitenbegrenzungen sind vorhanden. Zusatzwünsche laut Angebotsliste, Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse sind gegen Entrichtung von Nutzungsgebühren möglich.

Elektrische Anlagen sowie Installationen müssen den Vorschriften entsprechen. Installationen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Hauselektrikers durchgeführt werden.

9. REINIGUNG, BEWACHUNG, VERSICHERUNG:

Die Reinigung und Bewachung der allgemeinen Teile des Ausstellungsgebietes wird vom Veranstalter durchgeführt. Die Reinigung der Plätze ist vom Aussteller durchzuführen.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen, auch nicht für die von den Ausstellern, ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge. Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausstellung selbst, dessen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern oder dritten Personen, aus welchen Gründen immer, entstanden sind.

Der Aussteller haftet für die durch ihn, seine Bediensteten, Angestellten, Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. **Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind beim Veranstalter sofort an Ort und Stelle schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie als verwirkt gelten.**

10. AUSSTELLUNGSTERMIN – AUSSTELLUNGORT:

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischen Ereignissen nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 25% der Flächenmiete als Kostenentschädigung verlangen, sofern die Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten ist. Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert, verkürzt oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder kein Recht auf Rücktritt.

11. WARENVERKAUF:

Das Entgegennehmen von Bestellungen bzw. der Verkauf von Waren ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Verstöße gegen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen.

12. AUSSCHANK / ABGABE VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL:

Jede beabsichtigte Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmittel an den Ständen ist der Messeleitung zur Genehmigung anzumelden.

Eventuell von den Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank und die Abgabe von Nahrungs- und Genussmittel trägt der Aussteller.

13. SONDERVERANSTALTUNGEN:

Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Plätzen oder sonst im Ausstellungsgelände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgabe etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Ausstellung beeinträchtigt wird.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften kann der Veranstalter die Schließung des Platzes durchführen.

14. PFANDRECHT:

Dem Veranstalter wird für fällige und berechtigte Forderungen gegen den Aussteller das Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände eingebrachten Gegenstände aller Art eingeräumt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Pfandgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten wie Gefahr des Ausstellers einzulagern.

15. ABÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN:

Mündliche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, wie mündliche Nebenabreden und Zusagen über vom Veranstalter zu erbringende Leistungen, die nicht in den Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen aufscheinen, sowie Auskünfte bzw. Zusagen über zu erwartende Besucherzahlen und Geschäftserfolg sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

16. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN:

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Ausstellungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

17. DATENSCHUTZ:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die vom Veranstalter bekanntgegebenen persönlichen Daten vom Aussteller automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden.

18. VERLETZUNG DER AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN, GESETZESVERLETZUNGEN:

Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die Ausstellungs- und Vertragsbedingungen wie auch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies geschieht auf eigene Kosten und Gefahr des Ausstellers. **Den Anordnungen und Weisungen der Messeleitung ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Parkplatz im Ausstellungsgelände.**

Im Falle einer Vertragsverletzung (z. B. verspätete Erfüllung) hat der Veranstalter das Recht, entweder eine Konventionalstrafe in der Höhe der Vertragssumme oder den ihm tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sie ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens bzw. eines Verschuldens.

19. HAUSORDNUNG UND MAGISTRATSKUNDMACHUNG:

Die Hausordnung der STADTHALLE WIEN und die Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29. 12. 1949 bilden integrierte Bestandteile dieses Vertrages und sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Einhaltung der Hausordnung und der Magistratskundmachung auch auf seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Firmen zu überbinden und diesen deren Inhalte nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

20. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wels.
Das Mitnehmen von Tieren jeder Art in die Ausstellungsräume ist verboten. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die vorliegenden Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch für alle anderen im Rahmen der Ausstellungsteilnahme zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Aussteller zuletzt bekanntgegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.